

## Vereinbarung über Zusammenarbeit ( Programmierleistungen)

zwischen BlauWeb.DE, Inhaber Christian Hinzmann, Friedhofsweg 5, 12529 Großziethen nachfolgend **Auftraggeber** genannt

und

nachfolgend **Auftragnehmer** genannt, kommt folgende Vereinbarung zustande :

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Programmierung von Software bzw. mit der Umprogrammierung vorhandener Software/ Quellcode bzw. Objektcode. Da der Auftraggeber im Vorfeld teilweise geschützte Daten von seinen Kunden offenbaren muss, erklärt sich der Auftragnehmer zu folgendem unmissverständlich bereit:

- Diese Vereinbarung wird jeweils Bestandteil zu schließender Werkverträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
- Kundenspezifische Daten, also Daten über Kunden des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer durch Gespräche, Email-Verkehr usw. bekannt werden, dürfen auf keinen Fall an Dritte weiter geleitet oder für vereinbarungsfremde Zwecke verwendet werden.
- Über sämtliche Kundengespräche ist immer Stillschweigen zu wahren.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich während der Zeit der Zusammenarbeit und während eines Zeitraumes von 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht für einen Kunden des Auftraggebers in seinem eigenen Namen oder durch Dritte tätig zu werden.
- Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, Zugangsdaten für Handlungen zu verwenden, die nichts mit der Programmierung zu tun haben. Bsp. Installation eigener Tools zum Auslesen oder Überwachen. Nach Beendigung des jeweiligen Werkvertrages dürfen die ihm für den Zweck der Programmierung übertragenen Zugangsdaten nicht weiter verwendet werden. Eine Missachtung kann hier insbesondere strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Die vorgenannten Punkte gelten auch bei Nichterteilung eines Auftrages, da der Auftragnehmer in diesem Fall trotzdem über die Kundendaten des Auftraggebers verfügt.
- Während der Dauer der Zusammenarbeit und auch nach Beendigung ist es dem Auftragnehmer untersagt, Dritten gegenüber interne Informationen über den Auftraggeber, insbesondere über bestehende oder ehemalige finanzielle Vereinbarungen zu offenbaren.

Wenn der Auftragnehmer Programmschöpfer und Urheber des Programmes bzw. des Quellcodes. §§ 69c, 15 UrhG ist, gilt folgendes: An der im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit für den Auftraggeber entstandenen oder bearbeiteten Software, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten und noch unbekanntem, für jetzige und zukünftige Nutzungsarten an der Software ein.

Ferner ist der Auftraggeber befugt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers die hier eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen sowie zu entscheiden, unter welchen Bedingungen die Software verarbeitet, geändert, veröffentlicht, verkauft, verschenkt, verbreitet, vervielfältigt und/ oder genutzt wird, also wie das Werk verwertet wird. § 31 Abs. 1 UrhG. Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.

---

Ort, Datum & Unterschrift Auftraggeber

---

Ort, Datum & Unterschrift Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist ...